

die seiner Überzeugung widersprechen, und die politische Moral wird infolgedessen nicht gefährdet, wie es bei den Wahlkompromissen sachlicher Art oft der Fall ist. (s. a. Abschnitt XXVII: Wahlvorschläge).

XXIX.

Die

Prüfung und Festsetzung der Wahlvorschläge

(§§ 11 und 12 G. V. D.)

erfolgt vom Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Dahingegen kann vor der Festsetzung sowohl der ganze Wahlvorschlag als auch jede einzelne Benennung eines Bewerbers zurückgenommen werden.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachweisbar nicht wählbar oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Das Verfahren zur Prüfung und Festsetzung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen zerfällt in die Vorprüfung zwecks Beseitigung von Mängeln, in die Prüfung und in die Festsetzung der zugelassenen Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

Die festgesetzten Wahlvorschläge sind öffentlich bekanntzumachen. Hierbei sind dieselben mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bekanntmachung muß sämtliche Wahlvorschläge in der Form enthalten, in der sie zugelassen sind. Hierbei ist zu erwähnen, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind. Bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge sind die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner